

Kleingartenverein „Reiter“ e.V. Riesa

- Satzung -

1. Name und Sitz des Vereins

Der Kleingartenverein führt den Namen „Reiter“ e.V. und hat seinen Sitz in Riesa.
Die Registrierung erfolgte beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 12165.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder und setzt sich für die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Verein führt die Interessen seiner Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie zur Pflege und zum Schutz der Umwelt. Dazu werden mit den Mitgliedern Unterpachtverträge abgeschlossen und vom Vorstand Fachberatungen und Anleitungen organisiert.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt juristisch selbstständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd oder unangemessen sind, begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

Entschädigungen für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für ihre Tätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Für Forderungen des Vereins gegenüber Mitgliedern ist der Gerichtsweg zulässig. Gleiches gilt für Forderungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der einen Kleingarten erwerben will. Eine Sonderregelung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des entsprechenden Wegerates. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Satzung, Unterpachtvertrag, Gartenordnung sowie alle für den Verein verbindlichen Verordnungen anerkennen und in der Lage und bereit sein, diese umzusetzen. Ein schriftlicher Antrag ist erforderlich. Dem Verein ist stets die aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen und dass ein Schreiben auch dann als wirksam zugestellt gilt, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde. Dann treffen die Nichtzustellbarkeit eines Schriftstückes und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen den Adressaten selbst.

4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- auf eine aktive Teilnahme am Leben des Vereins,
- in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
- die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- ein vielseitiges, kleingartenbezogenes Vereinsleben mitzugestalten,
- dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten,
- der artgerechten Kleintierhaltung, jedoch nur mit Zustimmung der Nachbarpächter und des Wegerates.

5. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung, den Unterpachtvertrag, die Gartenordnung sowie alle für den Verein verbindlichen Verordnungen einzuhalten,
- den Garten nach ästhetischen und ökologisch vertretbaren Gesichtspunkten zu nutzen und zu bewirtschaften,
- alle Einrichtungen und Anlagen des Vereines pfleglich zu behandeln,
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu halten,
- die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten,
- den Mitgliedern des Vorstandes und deren Beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den genutzten Einrichtungen zu gewähren,
- bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum 30.11.eines Gartenjahres, ungeachtet, ob ein neuer Pächter vorhanden ist oder nicht.
- durch den Ausschluss, wenn:
 - die Satzung oder Pflichten des Unterpachtvertrages schuldhaft verletzt werden,
 - das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen gewissenlos verhält,
 - das Mitglied im Geschäftsjahr (Januar – Dezember) mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung des Vereinsvorstandes, dieser innerhalb von 2 Monaten nicht nachkommt.
Der Vorstand kann die Beendigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft beschließen.
 - Seine Rechte und Pflichten zur Nutzung des Gartens auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder nach Einspruch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Vereins. Der Beschluss ist endgültig und beendet gleichzeitig das Nutzungsrecht für den Garten innerhalb eines Monats. Ein Ausschluss ist schriftlich auszuhändigen und beinhaltet die Regelung aller finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dem Unterpachtvertrag ergeben.

- durch Tod

Weiteren Anspruch auf Gartennutzung können Verwandte 1. Grades oder Enkel nach Absprache mit dem Vorstand stellen. Ein Übertrag ist möglich.

7. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Wegerat
- e) Revisionskommission

Zu a) Die Mitgliederversammlung - ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft Beschlüsse, die nicht vom Vorstand beschlossen oder entsprechend der Satzung geregelt werden können.

Die Delegiertenversammlung - sämtliche Aufgaben der Mitgliederversammlung können durch die Satzung auf eine Delegiertenversammlung übertragen werden, was bei größeren Vereinen geboten ist.

Die Mitgliederversammlung ist nach Dringlichkeit und die Delegiertenversammlung spätestens nach vier Jahren einzuberufen. Dazu erfolgt eine mindestens einmonatige Vorankündigung schriftlich per Aushang im Schaukasten der jeweiligen Gartenwege. Die Verfahrensweisen zur Mitglieder- bzw. zur Delegiertenversammlung sind als identisch zu werten. Abweichend davon ist die Delegiertenversammlung mit 50 % Anwesenheit beschlussfähig. Den Delegiertenschlüssel legt der Vorstand entsprechend der Mitgliederzahl fest.

Alle anwesenden Mitglieder und Delegierten haben Stimmrecht. Die Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Delegierten gefasst. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Zur Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen als Gäste einladen.

Zu allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Beurkundung von Protokollen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer. Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

- Beschlussfassungen zur Satzung und notwendige Änderungen,
- Wahl und Bestätigung des Vereinsvorstandes,
- Wahl der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, sonstige finanzielle Verpflichtungen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen (Vereinspflichtstunden),
- Entgegennahme und Beschlussfassung über
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,

- den Kassenbericht,
- den Bericht der Revisionskommission,
- die Entlastung bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Revisionskommission.

Zu b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Verantwortlichen für Bau. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung gewählt.

Aufgaben des Vorstandes

- Laufende Geschäftsführung des Vereins. Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse mit weiterführenden Festlegungen für Vorstand und Mitglieder.
- Anleitung und Unterstützung der Wegeräte (1. und 2. Erweiterte Vorstandssitzung).
- Einladung zur Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung in schriftlicher Form.
- Übergabe Termin-/Arbeitsplan des Vorstandes an die Wegeräte.
- Durchführung der 1. u. 2. Erw. Vorstandssitzung mit Anleitung und Unterstützung der Wegeräte.
- Schriftliche Information der Mitglieder über aktuelle Verordnungen und Anliegen.

Der Vorstand tritt planmäßig entsprechend jährlichem Terminplan und bei Bedarf zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Zu allen Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Die Beurkundung von Protokollen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer. Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB Vorsitzenden und dem Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. „Mittel“ der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendersersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form einer pauschalen Vergütung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

In der Zwischenzeit kann der Vereinsvorstand abberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zu c) Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, Verantwortlichen für Bau und jeweils 3 Wegeratsmitgliedern. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen

Zu d) Wegeräte Der Wegerat sollte aus mindestens drei Mitgliedern - Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassierer - pro Weg bestehen. Der Wegerat wird für die Dauer von vier Jahren durch die Wegeversammlung in offener Abstimmung gewählt und ist nach dem Vorstand das wichtigste demokratische Organ des Vereins zur Durchsetzung seiner Aufgaben und Ziele. Der Wegeratsvorsitzende ist für alle Belange der Mitglieder seines Weges gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Aufgaben der Wegeräte

- Jährliche Durchführung von Wegeversammlungen. Zu den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen auszuhändigen.
- Durchführung regelmäßiger Wegeratsitzungen.
- Kassierung von Pacht- und Mitgliedsbeiträgen, Wasser, Stromverrechnungseinheiten.
- Überwachung von Baumaßnahmen nach Bundeskleingartengesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Verpächters.
- Unterstützung bei Gartenvergaben.
- Kontrolle von Ordnung und Sicherheit auf dem Weg und Umfeld.
- Weiterleitung und Umsetzung gefasster Beschlüsse des Vorstandes sowie Bekanntgabe an die Mitglieder durch Aushang im Schaukasten.
- Einhaltung vorgegebener Termine.
- Vorbeugende Kontrollen zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in den Gärten.
- Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung zur Stimulierung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Erstellung des jährlichen Wegekassenbuches und Erstellung des Jahresberichtes, der bis vier Wochen nach Jahreswechsel beim Vorstand einzureichen ist.

Zu e) Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird alle vier Jahre gewählt und bestätigt. Deren Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein, haben aber das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens des Vorstandes, der Heimbewirtschaftung, wie auch der Wege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Gesamtprüfungsbericht vorzulegen.

8. Finanzierung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, die Erweiterte Vorstandssitzung beschließen die Höhe der Beiträge, der Umlagen sowie der Gebühren.

Die jährlich von den Mitgliedern zu erbringenden Zahlungen des Jahresbeitrages, der Pacht und der Strompauschale sind Bringepflicht und bis 31. Mai per Einzahlung beim Kassierer des jeweiligen Weges zu bezahlen. Die Abrechnung der Wege beim Schatzmeister erfolgt bis spätestens 15. Juni des Jahres. Die Kosten der verbrauchten Medien und der entsprechenden Umlagen sind eine Bringepflicht des Mitgliedes und entsprechend dem Terminplan zu kassieren, abzurechnen und beim Vorstand einzureichen.

9. Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet Kassen und Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters entsprechend der Kassenordnung des Vereins bzw. durch vorherige Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen. Sie sind unterschiftsberechtigt für alle Bankgeschäfte.

10. Änderungen der Satzung - Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- Änderungen der Satzung können nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung herbeigeführt werden.
- Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Delegierten mit Zweidrittelmehrheit notwendig. Dieser Beschluss muss in der Einladung angekündigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen und nicht mit dem Privateigentum seiner Mitglieder.
- Die mit der Auflösung des Vereins verbundene Abwicklung der Geschäfte führt der Vorstand durch.

11. Sonstiges

In Ausnahmезuständen, bei Naturgewalten und sonstigen Katastrophen werden mit dem Verpächter Sonderregelungen getroffen.

12. Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Delegiertenversammlung des Kleingartenvereins „Reiter“ e.V. am 09.11.2019 beschlossen und am 14.01.2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Riesa, 16.01.2020



Alexandra Steiner
Vorsitzende des Vorstandes